

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 14. November 1929.

2423. Baulinien. Mit Eingabe vom 13. September 1929 reicht der Stadtrat Winterthur eine Vorlage ein über die Aufhebung und Neufestsetzung der östlichen Baulinie an der Schmidgasse und ersucht um deren Genehmigung.

Er führt darin aus, daß die neue Baulinie um 3 m, gemessen auf der Bauflucht der Marktgasse und der Stadthausstraße, zurückgesetzt werden soll. Daneben solle die bisherige Baulinie auf eine Tiefe von 12 m von der Stadthausstraße aus in dem Sinne beibehalten werden, daß der Raum zwischen alter und neuer Baulinie im Erdgeschoß als öffentliche Arkade reserviert werde. Der übrige Teil der alten Baulinie sei gänzlich aufzuheben.

Durch Attest vom 13. September 1929 bezeugt der Bezirksrat, Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 78 vom 28. September 1928 publizierte Baulinienänderung an der Schmidgasse von Arnold Rüschi, Konditor, Thomas Boix, Wirt, Ulrich Waldburger, Kolonialwarenhändler, und Emil Heß, Kaufmann, Rekurs eingelegt, dieser indessen mit Beschluß des Regierungsrates vom 15. Februar 1929 abgewiesen worden sei. Gegen den bezirksrätlichen Entscheid sei nicht rekurriert worden. Andere Einsprachen seien nicht erfolgt.

Die Baudirektion berichtet:

Vom Stadtrat Winterthur ist schon Ende 1919 eine Vorlage für die Festsetzung einer doppelten Baulinie auf der Südseite der Marktgasse zwischen Obergasse und unterem Graben eingereicht und mit Beschluß des Regierungsrates Nr. 297 vom 23. Januar 1920 gleichzeitig mit einer damit im Zusammenhang stehenden Bauordnung genehmigt worden. Auch für die Durchführung einer Arkade an der Marktgasse zwischen Kasinostraße und Schmidgasse ist vom Stadtrat der Erlaß einer Bauordnung in Aussicht genommen.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Vorlage des Stadtrates auf die Änderung der Baulinien, wobei in der öffentlichen Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß das Projekt die Erstellung einer Arkade auf der Ostseite der Schmidgasse in einer Länge von 12 m, von der Hausflucht an der Stadthausstraße aus gemessen, in sich schließt. Die in Betracht fallenden Interessenten haben damit Gelegenheit erhalten und diese auch benützt, um ihre Rechte geltend zu machen.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, auf die Baulinienvorlage einzutreten. Diese gibt im übrigen keinen Anlaß zur Beanstandung, da die Erweiterung der Schmidgasse einem längst empfundenen Bedürfnis entspricht. Die bestehende Baulinie auf der Westseite der Straße bleibt unverändert, die neue östliche Baulinie erhält von der alten einen Abstand von 6,7—7,2 m. Es rechtfertigt sich, der Vorlage die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Regierungsrat am 17. April 1875 genehmigte östliche Baulinie an der Schmidgasse wird mit Ausnahme eines

12 m langen Endstückes auf der Seite der Stadthausstraße aufgehoben.

II. Der vom Großen Gemeinderat Winterthur festgesetzten neuen, hinter die bestehende Gebäudeflucht zurückgelegten Baulinie auf der Ostseite der Schmidgasse wird die Genehmigung erteilt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung des einen Planexemplares und des bezirksrätlichen Rekursentscheides, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 14. November 1929.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:

Faustkeller.